

# RS Vwgh 1992/9/18 87/17/0147

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1992

## Index

37/02 Kreditwesen

## Norm

KWG 1979 §6 Abs1;

## Rechtssatz

Die "AUSÜBUNG" DES GESCHÄFTSBETRIEBES setzt - in Abgrenzung zu dessen Aufnahme - ein weiteres Handeln voraus: Es ist erforderlich, daß weitere (gleichartige) Bankgeschäfte im Sinne eines auf Dauer angelegten Geschäftsbetriebes zur Erzielung von Einnahmen folgen. Es kommt auf die Ausübung von - unter Konzessionsvorbehalt stehenden - Bankgeschäften an und nicht bloß auf ein darauf gerichtetes geschäftspolitisches Handeln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987170147.X05

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)